

SIX Swiss Exchange AG  
SIX Exchange Regulation  
Selnastrasse 30  
8021 Zürich

Mailadresse: FR\_Vernehmlassung@six-swiss-exchange.com

17. Juli 2017

## **Vernehmlassung zur Richtlinie betreffend Alternativen Performancekennzahlen**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 8'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Gerne nehmen wir zum Vorentwurf zu Alternativen Performancekennzahlen wie folgt Stellung:

### **1. Richtlinie ist grundsätzlich begrüßenswert**

Grundsätzlich erachten wir den Ansatz, die Verwendung von alternativen Performancekennzahlen zu reglementieren, als **sinnvoll**. Einerseits sind alternative Performancekennzahlen zwar geeignet, Investoren sowie anderen Adressaten der Finanzberichterstattung hilfreiche Zusatzinformationen zu geben; andererseits besteht die nicht zu unterschätzende Gefahr einer «opportunistischen» und intransparenten Verwendung der alternativen Performancekennzahlen. Insofern ist ein Mindestmass der Regulierung im Hinblick auf die Förderung von Klarheit und Transparenz zu begrüßen. Die Richtlinie scheint dabei den richtigen Weg zwischen Unter- und Überregulierung zu finden; dabei ist zu begrüßen, dass sich der Vorentwurf der SIX an den entsprechenden Standards der ESMA und IOSCO orientiert.

Konkret halten wir die Art. 1 bis 10 für zielführend und klar; den für die Unternehmen damit verbundenen Aufwand schätzen wir als tragbar ein.

## 2. Begründung für die Verwendung von APM und Angaben zur Ermittlung

Der Verzicht auf die Begründung für die Verwendung von APM sollte nochmals diskutiert werden. Zum einen ist der damit verbundene Aufwand überschaubar, zum anderen hilft ein entsprechender Passus gerade auch den Unternehmen selbst, sich klar zu machen, welche hilfreichen Zusatzinformationen warum veröffentlicht werden sollen. Dabei muss allerdings die Gefahr in Kauf genommen werden, dass Unternehmen mittels Floskeln auf eine allfällige Pflicht reagieren und die Regelung zum «Papiertiger» degradieren könnten.

Mit dem Argument der Förderung von Klarheit und Transparenz ist ebenfalls zu fordern, dass Unternehmen die Gründe erläutern sollten, wenn bestimmte alternative Kennzahlen nicht mehr veröffentlicht oder durch andere ersetzt werden. Andernfalls könnte die Gefahr eines Kennzahlen-Hopping bestehen. Der in Art. 9 eingefügte Grundsatz der Stetigkeit greift hier zu kurz, da er nur die Definition und Berechnungsgrundlage, nicht aber die Verwendung neuer oder anderer Performancekennzahlen betrifft.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle  
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Vizepräsident